

► Inhalt

► Einführung

I.	Einleitung	9
II.	Klausurtechnik	11
III.	Prüfungsschema	14
A.	Allgemeiner Teil	17
I.	Warum ein AT?	17
II.	Was ist eine Kollision?	17
III.	Anknüpfung	20
1.	Normaufbau	20
2.	Anknüpfungsarten	21
a)	rein personale Anknüpfung	21
b)	personal-lokale Anknüpfung	24
c)	rein lokale Anknüpfung	24
3.	Terminologie	25
4.	Anknüpfungserschleichung	26
a)	echte Gesetzesumgehung	26
b)	unechte Gesetzesumgehung	27
IV.	Qualifikation	28
V.	Vorfrage, Erstfrage und Teilfrage	32
VI.	Verweisung und renvoi	36
1.	Grundfall der Verweisung	36
2.	Renvoi	37
VII.	Anpassung	39
VIII.	Statutenwechsel	41

IX.	Ordre public	43
1.	Grundsatz	43
2.	Rechtsfolge	44
X.	Mehrrechtsstaaten	46
B.	Besonderer Teil	47
I.	Personenrecht	47
1.	Namensrecht	47
2.	Rechtsfähigkeit	48
3.	Geschäftsfähigkeit	49
II.	Stellvertretung, Form, Verjährung	50
1.	Stellvertretung	50
	a) Gesetzliche Stellvertretung	
	b) Gewillkürte Stellvertretung	
2.	Form	52
3.	Verjährung und Verwirkung	53
III.	Vertragliche Schuldverhältnisse (Rom I-VO)	54
1.	Vorrang internationaler Abkommen, insb. UN-Kaufrecht	54
	a) Anwendungsbereich	54
	b) Vorteile	55
	c) Abwahl	55
	d) Inhalt	56
2.	Anwendungsbereich der Rom I-VO	57
3.	Inhalt der Rom I-VO	57
	a) Anknüpfung gem. Art. 3 Rom I-VO	58
	b) Objektive Anknüpfung gem. Art. 4 Rom I-VO	61
	c) Besonders geregelte Anknüpfungspunkte für bestimmte Verträge, Art. 5-8 Rom I-VO	64
	d) Form	66
	e) Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit	68

IV.	Gesetzliche Schuldverhältnisse (Rom II-VO)	70
1.	Anwendungsbereich	70
2.	Rechtswahl gem. Art. 14 Rom II-VO	73
3.	Spezielle Kollisionsnormen	73
	a) Deliktsrecht	73
	aa) Spezielle Anknüpfung	73
	bb) Allgemeine Anknüpfung: Art. 4 Rom II-VO	74
	cc) Reichweite des Deliktsstatus, Art. 15 – 17 Rom II-VO	77
	dd) ordre public	77
	b) Geschäftsführung ohne Auftrag	78
	c) Bereicherungsrecht	79
V.	Sachenrecht	81
1.	Allgemeines	81
2.	Art. 43 EGBGB – grundsätzlich Anknüpfung an die <i>lex rei sitae</i>	82
3.	Gutgläubiger Erwerb	83
4.	Art. 43 Abs. 2 EGBGB	85
5.	Statutenwechsel	86
	a) Abgeschlossene Tatbestände, Art. 43 Abs. 2 EGBGB	86
	b) Offene Tatbestände, Art. 43 Abs. 3 EGBGB	86
	c) Transportmittel und <i>res in transitu</i>	87
VI.	Familienrecht	89
1.	Eheschließung	89
2.	Ehewirkungen	90
3.	Ehescheidung (Rom III-VO)	91
	a) Anwendungsbereich	91
	b) Bestimmung des anwendbaren Rechts	92
4.	Nichteheliche Lebensgemeinschaften	94
5.	Gleichgeschlechtliche Partnerschaften	95
6.	Ehegüterrecht und Unterhalt	96
7.	Kindschaftsrecht	96

VII.	Erbrecht (EuErbVO)	99
	Prüfungsschema	99
	1. Eingeschr. Rechtswahl gem. Art. 22 EuErbVO	100
	2. Objektive Anknüpfung gem. Art. 21 EuErbVO	101
	3. Reichweite der EuErbVO, Art. 23 EuErbVO	102
	4. Form der Verfügung von Todes wegen	102
	Ordre public, Art. 35 EuErbVO	103
VIII.	Gesellschaftsrecht	105
	1. Umfang der Anknüpfung im internationalen Gesellschaftsrecht – die sog. Einheitslehre	105
	2. Sitz- und Gründungstheorie	106
	3. Sitzverlegung und Statutenwechsel	107
	4. Rechtsfolgen der Sitztheorie	108
	5. Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften	109
	a) Zuzugsfälle	109
	b) Wegzugsfälle	111
C.	Internationales Zivilverfahrensrecht	114
I.	Internationale Zuständigkeit (EuGVVO)	115
	1. Anwendungsbereich	115
	a) Sachlich	116
	b) Zeitlich	116
	c) Räumlich	116
	2. Zuständigkeitsregeln	117
	a) Exklusive Gerichtsstände	117
	b) Besondere Gerichtsstände	117
	c) Gerichtsstandsvereinbarung, Art. 25 Abs. 1	126
	d) Allgemeiner Gerichtsstand	128
II.	Sonstige Rechtsquellen	129
III.	Ausländisches Recht im Prozess	130
IV.	Internationale Zustellung	130
V.	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	130

a) Besonders geregelte Anknüpfungsregeln für bestimmte Verträge, Art. 5 – 8 Rom I-VO

Die Art. 5-8 Rom I-VO stellen für bestimmte Verträge gesonderte Anknüpfungsregeln auf. Diese sind vorrangig vor der objektiven Anknüpfung gem. Art. 4 Rom I-VO zu prüfen. Anknüpfungsmerkmal ist dabei häufig der gewöhnliche Aufenthalt einer Vertragspartei, der in Art. 19 Rom I-VO näher definiert wird.

aa) Beförderungsverträge, Art. 5 Rom I-VO

Beispiel: Die deutsche D-AG kauft bei der C-Inc. mit Sitz in Taiwan Speicherchips und lässt sie durch das Transportunternehmen T mit Sitz in Taiwan per Luftfracht nach Deutschland transportieren. Welches Recht findet Anwendung?

Lösung: Die D-AG und die T haben einen Vertrag über die Beförderung von Gütern abgeschlossen. Eine ausdrückliche Rechtswahl i.S.d. Art. 3 Rom I-VO ist nicht ersichtlich. Gem. Art. 5 Rom I-VO ist daher das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort von Gesellschaften und juristischen Personen ist der Ort ihrer Hauptverwaltung, vgl. Art. 19 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO. Der Firmensitz des Beförderers T liegt in Taiwan, dort befindet sich auch der Übernahmeort.

Auch ist aus den Gesamtumständen nicht ersichtlich, dass der Vertrag mit einem anderen Staat als Taiwan eine engere Verbindung aufweist, vgl. Art. 5 Abs. 3 Rom I-VO. Mithin gilt taiwanesisches Recht.

bb) Verbraucherverträge, Art. 6 Rom I-VO

Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist Art. 6 Rom I-VO zu beachten. Er erfasst grundsätzlich alle Vertragstypen, macht aber in Abs. 4 bestimmte Ausnahmen. In räumlicher Hinsicht findet er Anwendung, wenn der Unternehmer seine berufliche Tätigkeit im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers ausübt (lit. a) oder seine Tätigkeit auf diesen Aufenthaltsstaat ausrichtet (lit b).

Der besondere Schutz der Verbraucher führt dazu, dass

- bei fehlender Rechtswahl Art. 4 Rom I-VO durch Art. 6 Rom I-VO als *lex specialis* verdrängt wird. Es gilt sodann das Recht

des Staates, in dem der **Verbraucher** seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

- bei einer Rechtswahl die Rechtsfolgen durch Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO eingeschränkt werden. Dies bewahrt dem Verbraucher stets das Schutzniveau seines Aufenthaltsstaates.

Beispiel „Teppichkauf“: Der deutsche D macht Urlaub in Tunesien. Am Strand wird er vom tunesischen Teppichhändlers T angesprochen und schließt mit diesem einen Kaufvertrag über einen Teppich. Es wird vereinbart, dass der Teppich von einer deutschen Firma direkt an die Heimatadresse des D geliefert werden soll. Zu Hause angekommen bereut D, dass er sich diesen Teppich „hat aufschwätzen lassen“ und widerruft den Vertrag. T verweist auf das im Vertrag vereinbarte tunesische Recht, welches anders als das deutsche Recht kein Widerrufsrecht kenne. Steht dem D ein Widerrufsrecht zu?

Lösung: D steht ein Widerrufsrecht gem. §§ 312g Abs. 1, 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB zu, wenn deutsches Recht auf den Kaufvertrag zwischen D und T Anwendung findet. Im Vertrag wurde ausdrücklich tunesisches Recht gewählt.

Diese Rechtswahl könnte jedoch gem. **Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO** insoweit unwirksam sein, als dass D der Schutz entzogen wird, der ihm nach dem Recht, das nach Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO bei fehlender Rechtswahl anzuwenden wäre, zustände.

Ohne Rechtswahl könnte das Recht des Aufenthaltsstaates des D, also deutsches Recht gelten und D stünde ein Widerrufsrecht gem. §§ 312g Abs. 1, 312b, 355 Abs. 3 BGB (es ist davon auszugehen, dass die materiellen Voraussetzungen der Normen erfüllt sind) zu.

Dazu müsste **Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO** anwendbar sein.

- Persönlicher Anwendungsbereich (+)
Teppichhändler T = Unternehmer, Urlauber D = Verbraucher

- Sachlicher Anwendungsbereich?

T müsste seine Tätigkeit in irgendeiner Weise auf Deutschland ausgerichtet haben. Deutschsprachige Werbung spricht für eine Ausrichtung in diesem Sinne, wenn sie in Deutschland verbreitet wurde. Dies ist aber nicht der Fall. Auch eine Direktlieferung nach Deutschland spricht nicht zwangsläufig für ein Ausrichten. Die Voraussetzungen sind so zu verstehen, dass der Fall eine Nähe zum Inlandsgeschäft aufweist. Nur insoweit erscheint der deutsche Verbraucher schützenswert.

Begibt er sich hingegen aus eigenem Antrieb ins Ausland und erwirbt dort Waren, ist er kollisionsrechtlich nicht schutzwürdig. Daher hat der BGH in den sog. **Gran-Canaria-Fällen** (benannt nach dem Ort des ersten Auftretens dieses Sachverhalts) bisher sämtliche Versuche der Instanz-

gerichte und der Literatur, die den Verbraucher über Gebühr schützen wollten, eine Absage erteilt (vgl. BGH, NJW 1997, 1697 zum mit Art. 6 Rom I-VO weitgehend identischen Art. 29 EGBGB). Die Vorschläge zu einem weitergehenden Verbraucherschutz werden wie folgt begründet:

- Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO analog (-)
- Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO (-)
- Art. 9 Rom I-VO (-)
- Art. 21 Rom I-VO = *ordre public* (-)

[In der Klausur können Sie all diese Normen ansprechen und mit dem oben genannten Argument der mangelnden Schutzwürdigkeit des Verbrauchers, der sich aus eigenem Antrieb ins Ausland begibt, ablehnen.]

Die getroffene Rechtswahl ist nicht unwirksam gem. Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO. Es gilt tunesisches Recht. Im Ergebnis steht dem D daher kein deutsches Widerrufsrecht zu.